

Hans Konrad Escher von der Linth Stiftung

Präambel

Die Hans Konrad Escher von der Linth Gesellschaft mit Sitz in Mollis wurde mit Gründung der Hans Konrad Escher von der Linth Stiftung mit Datum vom 29. Mai 1999 aufgelöst, wobei der gesamte Liquidationserlös der Stiftung gewidmet wurde, unter der Auflage, dass die bisherigen Mitglieder der Gesellschaft als Gönner der Stiftung geführt werden.

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Hans Konrad Escher von der Linth Stiftung“ (nachfolgend Stiftung) besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus.
- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Das Vermögen und die Erträgnisse der Stiftung dienen der Würdigung, Darstellung und Lebendigerhaltung der Person und des Wirkens von Hans Konrad Escher von der Linth und der Erhaltung des Linthwerks

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. publizistische Tätigkeiten
 - b. den Erwerb von zeitgeschichtlichen Dokumenten (Stiche, Bücher, Bilder, Pläne, etc.)
 - c. die Durchführung von Ausstellungen
 - d. Vortragstätigkeiten
 - e. die Förderung von Untersuchungen, welche die bei der Linthkorrektur angegangene Probleme in die Gegenwart weiterverfolgen
 - f. das Einrichten einer permanenten Ausstellung (Linth-Escher-Auditorium)
 - g. Zuwendungen an Dritte im Rahmen des Stiftungszwecks
 - h. die Wahrung der Interessen des Linthwerks sowie des Stiftungszwecks, insbesondere durch das Ergreifen von sachdienlichen Massnahmen.
- 2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von 25'000 Franken gewidmet.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch:
 - a) allfällige Erträgnisse des Stiftungsvermögens
 - b) Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge)
 - c) Projektbeiträge der öffentlichen und privaten Hand
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von drei bis fünf Mitgliedern.

Mitglieder des Stiftungsrates sind für 5 Jahre gewählt und können durch den Stiftungsrat wiedergewählt werden. Neue Mitglieder für den Stiftungsrat werden durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates bestimmt. Rücktritte aus dem Stiftungsrat erfolgen durch schriftliche Anzeige an den Stiftungsrat. Ein Ausschluss aus dem Stiftungsrat ist durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates jederzeit möglich und wird schriftlich angezeigt

5.2 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

6.3 Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten. Der Präsident führt Einzelunterschrift.

6.4 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks
- Wahl des Stiftungsrates, Rechnungsführers und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird von einem Mitglied des Stiftungsrates geführt.
- 9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.
- 9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 10.2 Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.
- 10.3 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.
- 10.4 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

Art. 12 Aufhebung

- 12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.
- 12.2 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen unter möglichster Wahrung des Stiftungszweckes an eine gemeinnützige Vereinigung oder Stiftung mit ähnlichem Zweck.

IV. Handelsregister

Art. 13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Datum und Unterschrift

René Brandenberger (Präsident)